

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Schulleiterinnen und Schulleiter,

hiermit informiere ich Sie über die Umsetzung der aktuellen Schulmail des MSB für die Erzbischöflichen Schulen:

Das grundlegende Konzept „Wiederaufnahme eines angepassten Schulbetriebes in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021“ vom 03. August 2020 bleibt auch für die Erzbischöflichen Schulen weiter gültig. Daneben haben Sie in den vergangenen Wochen und Monaten sowohl durch das MSB als auch durch uns zahlreiche Informationen zum Schulbetrieb erhalten. Das MSB fasst mit der SchulMail die aktuell geltenden Regelungen und Empfehlungen zum Schulbetrieb noch einmal in einer bereinigten Fassung und Übersicht zusammen. **Hervorgehoben ergänze ich diese Zusammenfassung um besondere Regelungen für die Erzbischöflichen Schulen.**

Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz

Das Lüften der Schulräume hat nachweislich großen Einfluss auf die Verminderung der Viruslast und trägt zur maßgeblichen Reduzierung des indirekten Infektionsrisikos bei. Eine wirksame und regelmäßige Durchlüftung der Räume muss daher sichergestellt sein. Als Richtwert kann gelten: alle 20 Minuten und nach jeder Unterrichtsstunde für mindestens 5 Minuten. Kann eine wirksame Belüftung nicht gewährleistet werden, kommen solche Räume für den regelmäßigen Aufenthalt einer Mehrzahl von Personen nicht in Betracht.

Aus aktuellem Anlass wiederhole ich auch noch einmal meine Ausführungen zum möglichen Einsatz von mobilen Luftreinigern. Diese Ausführungen beruhen auf ausführlichen Beratungen mit dem Gesundheitsamt und auf den Empfehlungen des Umweltbundesamtes: Der Einsatz von mobilen Luftreinigern mit integrierten HEPA-Filtern in Klassenräumen reicht nach Ansicht der IRK nicht aus, um wirkungsvoll über die gesamte Unterrichtsdauer Schwebepartikel (z. B. Viren) aus der Raumluft zu entfernen. Dazu wäre eine exakte Erfassung der Luftführung und -strömung im Raum ebenso erforderlich, wie eine gezielte Platzierung der mobilen Geräte. Auch die Höhe des Luftdurchsatzes müsste exakt an die örtlichen Gegebenheiten und Raumbelegung angepasst sein. Der Einsatz solcher Geräte kann Lüftungsmaßnahmen somit nicht ersetzen und sollte allenfalls dazu flankierend in solchen Fällen erfolgen, wo eine besonders hohe Anzahl an Schülerinnen und Schülern (z.B. aufgrund von Zusammenlegungen verschiedener Klassen wegen Erkrankung des Lehrkörpers) sich gleichzeitig im Raum aufhält. Von einer solchen Überbelegung der Klassenräume bitte ich Sie grundsätzlich abzusehen.

Um die Belüftungssituation in Klassenräumen, die von den Nutzern als „problematisch“ wahrgenommen werden, zu objektivieren, erhält jede Erzbischöfliche Schule nach den Herbstferien mobile CO₂-Messegeräte, mit denen der CO₂-Gehalt in der Luft gemessen werden kann. Besonders in den als problematisch wahrgenommenen Räumen sollten die Lehrkräfte ein solches Messgerät mit in den Unterricht nehmen, um dort die Belüftungssituation kontinuierlich zu überwachen und mit gezieltem Lüftungsverhalten reagieren zu können. Sollte dieses nicht ausreichend sein, um eine CO₂-Konzentration bis 1.000 ppm zu erreichen, sehen Sie bitte von

einer Nutzung des Raumes ab und nehmen mit Ihrem Erzb. Baurat Kontakt auf, um die Belüftungsthematik zielgerichtet zu beraten.

Die Überprüfung der Sportstätten findet aktuell statt; Sie sollten noch während der Herbstferien erste Hallenfreigaben erwarten können. Dies wird vor allem Sporthallen betreffen, die mit einer Belüftungsanlage ausgestattet sind. Sie erhalten hierzu in Kürze nähere Hinweise.

Bitte beachten Sie, dass die derzeit seitens der Bauabteilung mit einzelnen Schulen verabredeten Termine nicht im Zusammenhang mit der allgemeinen Überprüfung der Sportstätten stehen, sondern die wiederkehrende Prüfung umfassen, die zum Regelfall gehört und ungeachtet der Corona-Spezifischen Untersuchung stattfindet.

Bitte beachten Sie auch die „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen in Zusammenhang mit Covid-19“. Diese werden regelmäßig nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronabetreuungsverordnung (CoronaBetrVO) aktualisiert. Eine aktualisierte Fassung finden Sie in Kürze unter dem bekannten [Link](https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten) im Bildungsportal <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten>.

Notwendigkeit zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (MNB) in den Schulen

Die CoronaBetrVO in der seit dem 01. Oktober 2020 geltenden Fassung (vgl. https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200930_coronabetrvo_ab_01.10.2020.pdf) sieht hierzu vor, dass die Verpflichtung zum Tragen einer MNB für alle Personen gilt, die sich im Rahmen der zulässigen schulischen Nutzung in einem Schulgebäude oder auf einem Schulgrundstück aufhalten.

Dies sind vor allem die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und Betreuungskräfte sowie Personal des Schulträgers. Eltern sind als Mitglieder der Schulmitwirkungsgruppen erfasst. Außerhalb dieser begründeten Anlässe dürfte es in der Regel keine Notwendigkeit für andere Personen (auch nicht für Eltern) geben, das Schulgelände zu betreten.

Nach § 3 CoronaBetrVO gelten Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB für Schülerinnen und Schüler ab Klasse 5 im Unterrichtsraum auf ihren

Sitzplätzen, abweichend davon für Schülerinnen und Schüler der Primarstufen im Klassenverband im gesamten Unterrichtsraum.

Darüber hinaus kann die Schulleitung aus medizinischen Gründen von der Pflicht, eine MNB zu tragen, befreien. Nach der aktuellen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen bedarf es für diesen Nachweis grundsätzlich der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attests, das gewissen Mindestanforderungen genügen muss. Aus dem Attest muss sich regelmäßig jedenfalls nachvollziehbar ergeben, welche konkret zu benennenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen auf Grund der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in der Schule alsbald zu erwarten sind und woraus diese im Einzelnen resultieren. Soweit relevante Vorerkrankungen vorliegen, sind diese konkret zu bezeichnen. Darüber hinaus muss im Regelfall erkennbar werden, auf welcher Grundlage der attestierende Arzt zu seiner Einschätzung gelangt ist (vgl. OVG NRW, Beschluss vom 24. September 2020 – 13 B 1368/20; https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/ovg_nrw/j2020/13_B_1368_20_Beschluss_20200924.html).

Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und Neuregelung zu den Nutzungsverträgen

Für die außerschulische Nutzung der Schulgebäude auf Grundlage der Coronaschutzverordnung (CoronaSchVO) in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.mags.nrw/coronavirus-rechtlicheregelungen-nrw#verordnungen>) gilt weiterhin, dass Sie als Schulleitungen nach dieser Maßgabe entscheiden.

Bitte beachten Sie die folgende NEUREGELUNG zu den Nutzungsverträgen: Ab sofort ist ausschließlich das als Anlage beigefügte neue Dokument des Nutzungsvertrages zu verwenden. Nur dieses ist für die Vermietung von Schulräumlichkeiten zulässig, die gelben Markierungen sind von der Schule zu ergänzen und sodann zuerst dem Schulträger (dem zuständigen Finanzsachbearbeiter) zur Prüfung und Unterzeichnung per Mail zuzusenden. Vom Schulträger wird das Dokument, das vollständig ausgefüllt per Mail eingereicht werden soll, nach Einverständnis des Schulträgers dreifach ausgefertigt und in den Unterschriftenlauf an Schule und Vertragspartner gebracht. Bitte beachten Sie, dass die Nutzungsverträge künftig bereits vor den Sommerferien dem Schulträger vorliegen müssen, um eine nahtlose Nutzung nach den Sommerferien zu gewährleisten. Ohne Vertragsschluss, d.h. ohne dass die Schule das unterschriebene Vertragsdokument zurückerhalten hat, dürfen die Vertragspartner die Schulräumlichkeiten nicht nutzen. Hierauf hat die

Schule, insbesondere in Zeiten von Corona, besonders zu achten. Mit dieser Neuregelung entfällt die Erstellung der Exceltabelle, die Verlängerungsvereinbarung sowie die gesonderte Rechnungsstellung durch das Erzbistum (d.h. Nutzungsvertrag ist nun zeitgleich „Rechnung“ und beinhaltet die Kontodaten des Erzbistums, an das der Betrag in zwei Raten zu zahlen ist). Zu Beginn eines jeden Schuljahres ist dieses Dokument für die Neu- und Folgevermietung der Schulräumlichkeiten zu nutzen, auch wenn es sich um denselben Vertragspartner handelt.

Ausstattung mit Schutzmaterialien

Den Ersatzschulen wurden mit Runderlass vom 14. Juli 2020 (Az.: 224-2.02.08-157026/20) schulgebundene Budgets für die Anschaffung von Masken und Schutzausrüstungsgegenständen sowie für Desinfektionsmittel und Hygieneartikel bereitgestellt, die als Corona-bedingte Zusatzauslagen außerhalb der Ersatzschulfinanzierung bei den Bezirksregierungen weiterhin abgerufen werden können.

Personaleinsatz (Präsenzunterricht)

Das MSB beabsichtigt, die Geltungsdauer der zuletzt mit Runderlass vom 31. Juli 2020 bestimmten Regelungen zum Einsatz des Personals über den 09. Oktober 2020 hinaus bis zum Ablauf des 22. Dezember 2020 (letzter Unterrichtstag vor den Weihnachtsferien) zu verlängern. Dabei ist für eine Befreiung vom Präsenzunterricht nach den Herbstferien die Vorlage eines neuen ärztlichen Attestes vorgesehen. **Dies gilt auch für das Personal an den Erzbischöflichen Schulen. Bis die betroffenen Kolleginnen und Kollegen ein neues Attest beigebracht haben, gilt nach den Herbstferien für eine Übergangszeit bis zum 30.10.2020 das bereits vorliegende Attest weiterhin.**

Fortführung des Testungs-Angebotes für das Personal an den Schulen

Alle an den öffentlichen und privaten Schulen tätigen Personen können sich in der Zeit vom ersten Schultag nach den Herbstferien (26. Oktober 2020) bis zum letzten Schultag vor den Weihnachtsferien (22. Dezember 2020) **bis zu drei Mal** anlasslos

und zu einem frei gewählten Termin (außerhalb der eigenen Arbeitszeit oder Unterrichtsverpflichtung) testen lassen. Die Kosten übernimmt das Land. Die Organisation der Testungen erfolgt über die Kassenärztlichen Vereinigungen. Testmöglichkeiten sind bei den bestehenden Testzentren sowie niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, vorrangig den Hausärztinnen und Hausärzten gegeben. Die Schulleitungen werden gebeten, das Testangebot in ihrer Schule bekannt zu machen; sie stellen für Beschäftigte, die das Angebot nutzen wollen, eine Bescheinigung aus. Ein Muster wird im Bildungsportal unter dem Link <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/angepasster-schulbetrieb-corona-zeiten> eingestellt.

Die Erzbischöflichen Schulen sollen diese drei Testungen in der gewohnten Weise mit dem Labor Zotz, Klimas durchführen.

Die folgenden Regelungen gelten uneingeschränkt auch für die Erzbischöflichen Schulen:

Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.

Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die

Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen – insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister – in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.

Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten besonderen Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung, die konkret zu erwartenden Beeinträchtigungen und die Grundlage der attestierten ärztlichen Einschätzung ergeben (vgl. den oben angegebenen Beschluss des OVG NRW vom 24. September 2020).

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

Diese Grundsätze gelten ebenso bei Anträgen auf Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht.

Rückkehr von Schülerinnen und Schülern aus Risikogebieten/Schulpflicht

Schülerinnen und Schülern müssen sich nach der Rückkehr aus Risikogebieten nach Maßgabe der jeweils geltenden Coronaeinreiseverordnung (vgl. zu der ab dem 7.

Oktober 2020 geltenden

Fassung https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/201006_coronaeinrvo_ab_07.10.2020_lesefassung.pdf) regelmäßig in Quarantäne begeben. Wenn sie dies missachten und dennoch zur Schule kommen, spricht die Schulleiterin oder der Schulleiter aufgrund des Hausrechts das Verbot aus, das Schulgelände zu betreten. Unabhängig von den rechtlichen Folgen stellt ein solches Verhalten einen schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme in der Schule dar.

Wenn Schülerinnen und Schüler in Quarantäne sind, bleiben sie dem Unterricht aus Rechtsgründen fern. Dieser Umstand stellt daher keine Schulpflichtverletzung und keinen schulischen Pflichtenverstoß der Schülerin oder des Schülers dar. Das dem privaten Lebensbereich zuzurechnende Urlaubsverhalten ist durch schulrechtliche Maßnahmen (Bußgeldverfahren, Ordnungsmaßnahmen) nicht zu sanktionieren.

Nach § 43 Absatz 2 SchulG müssen die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler im Falle eines Schulversäumnisses die Schule unverzüglich benachrichtigen und schriftlich den Grund mitteilen. Bei begründeten Zweifeln, ob Unterricht aufgrund der Verpflichtung zur Einhaltung von Quarantänemaßnahmen versäumt wird, kann die Schule im Fall der gesetzlichen Quarantäne gemäß § 3 CoronaEinrVO von den Eltern Nachweise über die Reise in ein Risikogebiet verlangen und im Fall einer behördlich angeordneten Quarantäne im Wege der Amtshilfe gemäß § 5 Absatz 1 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW beim Gesundheitsamt Erkundigungen einziehen, ob und ggfls. welche Maßnahmen dort aufgrund des Infektionsschutzgesetzes oder aufgrund der nach dem Infektionsschutzgesetz erlassenen Bestimmungen getroffen worden sind. Für die Nachholung quarantänebedingt nicht erbrachter Leistungsnachweise (Klassenarbeiten, Klausuren) gelten die Bestimmungen der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Nach dem Aufenthalt in einem Risikogebiet und der Einreise nach Deutschland entfällt die Pflicht zur Quarantäne ab dem Zeitpunkt, ab dem Einreisende ein negatives Testergebnis nachweisen können. Hierfür gibt es aktuell zwei Möglichkeiten:

- Nachweis eines negativen Testergebnisses bei der Einreise, das nicht älter als 48 Stunden sein darf. Dieses ärztliche Zeugnis muss in deutscher oder in englischer Sprache verfasst sein.
- Testung unverzüglich nach der Einreise (Testzentrum oder Hausarzt)

Sportunterricht unter Coronabedingungen

Die nach wie vor angespannte Infektionslage erlaubt es nicht, den Schulsport ohne Einschränkungen stattfinden zu lassen. Vorgaben für den Hygiene- und Infektionsschutz sind angemessen und mit aller Sorgfalt zu berücksichtigen. Es ist jedoch wichtig, dass der Schulsport und insbesondere der Sportunterricht gerade in der aktuellen Situation stattfinden, um Bewegungsmöglichkeiten zu schaffen, gesundheitsförderlich zu wirken, Ausgleich zur außergewöhnlichen Situation im Schulbetrieb zu bieten und die Vorbereitung auf sportpraktische Prüfungsteile des Abiturs sowie im Rahmen weiterer Bildungsgänge zu ermöglichen.

Sportunterricht wird witterungsbedingt nach den Herbstferien in der Regel in den Sporthallen stattfinden. Voraussetzung für die Nutzung der Sporthallen ist eine Belüftungssituation, die einen Luftaustausch ermöglicht und die Aerosolkonzentration in der Sporthallenluft herabsetzt (vgl. „Hinweise und Verhaltensempfehlungen für den Infektionsschutz an Schulen im Zusammenhang mit Covid-19“). **Über die Hallennutzungssituation an den Erzb. Schulen habe ich Sie bereits oben informiert.**

Lehrkräfte veranlassen aktiv eine Querlüftung durch Öffnung der Türen und/oder Fenster. Dabei sind die Zwischenwände bei Mehrfachhallen nach jeder Stunde hochzufahren.

Weitere Hinweise hierzu enthält die beigefügte Anlage.

Distanzunterricht - Rechtlicher Rahmen

Am 30. September 2020 hat der Ausschuss für Schule und Bildung seine Zustimmung zur Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß § 52 Schulgesetz (VO Distanzunterricht) erteilt.

Die Verordnung ist am 02. Oktober 2020 ausgefertigt worden und wird alsbald im Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen veröffentlicht werden (vgl. https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_vbl_liste?anw_nr=6&jahr=2020&sq=0&val=1&ver=2&menu=1). Sie tritt rückwirkend zum 1. August 2020 in Kraft.

Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler und Eltern liegt damit ein rechtverbindlicher Rahmen für den Distanzunterricht vor:

Distanzunterricht kommt nur bei einem durch SARS-CoV-2 verursachten Infektionsgeschehen in Betracht. Ist die Unterrichtsversorgung aus anderen Gründen angespannt, ist nicht auf Distanzunterricht, sondern die üblichen Instrumente zur Sicherstellung der Unterrichtsversorgung zurückzugreifen.

Der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Präsenz hat absoluten Vorrang. Erst wenn nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten, Präsenzunterricht nicht oder nicht vollständig erteilt werden kann, findet Distanzunterricht statt. An diese Voraussetzung sind strenge Maßstäbe zu legen. Es sind alle Optionen zur Realisierung des Vorrangs von Präsenzunterricht zu nutzen.

Über die Einrichtung von Distanzunterricht entscheidet die Schulleitung. **In Zweifelsfällen beraten die Schulleitungen sich mit den Erzb. Schulräten.**

Distanzunterricht - Didaktische und organisatorische Hinweise

Didaktische und organisatorische Hinweise, die die Verordnung konkretisieren, finden Sie in den bereits zu Beginn des Schuljahres erschienenen Handreichungen zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für allgemeinbildende Schulen

(vgl. <https://broschüren.nrw/distanzunterricht/home/#!/Home>) bzw. zur chancengerechten Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht für berufsbildende Schulen

(vgl. https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/distanzunterricht/handreichung_distanzunterricht_bb.pdf).

Zur Handreichung wird zudem eine Austauschreihe per Videokonferenz mit Fachleuten aus der Schulpraxis angeboten. In diesem Format werden Beispiele aus der Praxis für die Praxis vorgestellt. Zudem geht es um den Austausch von Erfahrungen und die Möglichkeit, sich miteinander zu vernetzen. Die letzten drei der insgesamt vierzehn Termine werden nach den Herbstferien stattfinden; Anmeldungen sind möglich
unter <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulentwicklung/aus-der-praxis-fuer-die-praxis-austauschreihe>. Dort werden Sie in Kürze auch die Aufzeichnungen der bereits stattgefundenen Austauschformate finden.

Das Kapitel 4 der Handreichung, „Zwischen Präsenz- und Distanzunterricht: pädagogische, methodische und didaktische Aspekte“ wird nach den Ferien auch in einem Erklärvideo aufbereitet vorliegen.

Außerschulische Bildungsangebote

Am 16. September 2020 hat das Ministerium für Schule und Bildung vier Förderrichtlinien für außerschulische Bildungs- und Betreuungsangebote veröffentlicht, die ab dem 10. Oktober 2020 bis zum Jahresende durchgeführt werden können und sich unabhängig vom Leistungsniveau an Schülerinnen und Schüler aller Schulformen richten.

Dabei handelt es sich um die folgenden Formate:

- Außerschulische Lernangebote an berufsbildenden Schulen
- Bildungs- und Erziehungsangebote für Schülerinnen und Schüler von allgemeinbildenden Schulen
- Gruppenangebote für die individuelle fachliche Förderung und Potenzialentwicklung von Schülerinnen und Schülern
- Individuelles Betreuungsangebot für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und intensivpädagogischem Förderbedarf gemäß § 15 AO-SF

Informationen zu den Programmen sowie die Förderrichtlinien sind auch im Bildungsportal des Landes NRW zu finden (vgl. <https://www.schulministerium.nrw.de/themen/schulsystem/ausserschulische-bildungsangebote-coronazeiten>).

Praktika in den Bildungsgängen der Berufskollegs nach APO-BK

Mit Runderlass vom 26. Mai 2020 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Schülerinnen und Schüler der Fachoberschule, die zum Schuljahresbeginn keinen

Praktikumsplatz finden konnten, bis zu den Herbstferien ersatzweise Praxisleistungen an ihrem Berufskolleg erbringen.

In der Fachoberschule (FOS 11) verfügen, wie die landesweite Abfrage an den Berufskollegs gezeigt hat, zwischenzeitlich fast 95% der Schülerinnen und Schüler über den erforderlichen Jahrespraktikumsplatz.

Die Schülerinnen und Schüler der FOS 11, die auch bis zu den Herbstferien 2020 noch nicht über einen betrieblichen Praktikumsplatz verfügen, wechseln nach der Erlassregelung in einen alternativen Bildungsgang mit vergleichbarem Abschlussziel. Die bisherige Ausnahmeregelung, die zunächst ersatzweise Praxisleistungen am Berufskolleg bis zu den Herbstferien ermöglichte, kann im Bedarfsfall von den Berufskollegs im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsichtsbehörde bis zum Schuljahrsende fortgeführt werden. Ein entsprechender Runderlass folgt zeitnah.

Kürzere Praktika, die in die Bildungsgänge der Anlagen C und D im Umfang von bis zu acht Wochen integriert sind, werden planmäßig durchgeführt. Teilweise gestaltet sich die Suche nach Praktikumsstellen für die Schülerinnen und Schüler aber erschwert. Wenn trotz intensiver Bemühungen keine Praktikumsstelle gefunden werden kann, definiert das Berufskolleg eine Ersatzleistung, zum Beispiel ein praxisbezogenes Projekt oder ein Praktikum in einem abweichenden Bereich. Eine Versagung der Zulassung zur Prüfung o.ä. ist nicht zulässig. Die Regelungen in Abschnitt 5 der Handreichung finden hier analog Anwendung (vgl. https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/berufsfachschule-c/praktia-leitfaden_apo-bkc1-c5.pdf).

Regelungen für Praktika in den Bildungsgängen der APO-BK Anlage B und Anlage E werden für das Schuljahr 2020/2021 aktuell geprüft.

Lehrerausbildung

Die schulpraktische Lehrerausbildung in den Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung (ZfSL) sowie an den Ausbildungsschulen soll soweit wie möglich im Normalbetrieb erfolgen. Soweit (Präsenz-)Unterrichtsangebote einer Schule eingeschränkt sein sollten, können Schulleitungen weiterhin mit den Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärttern (LAA) einen, auch bezogen auf Fächer, flexiblen Einsatz abstimmen. Dabei können Möglichkeiten des Unterrichts auf Distanz und einer Ausbildung auf Distanz einbezogen werden.

Die Regelungen zum Einsatz der Lehramtsanwärterinnen und -anwärter bleiben gegenüber der SchulMail vom 03. August 2020 unverändert.

Die Verfahren der Zweiten Staatsprüfungen sind seit den Sommerferien bereits erfolgreich durchgeführt worden; sie haben in aller Regel wieder in Präsenz in den Schulen stattgefunden, nur noch in Ausnahmefällen in einem modifizierten Format (Fachgespräch); über eine etwaige Verlängerung der Sonderregelungen über den 31. Dezember 2020 hinaus wird gesondert informiert werden.

Hinsichtlich des Einsatzes von Praktikantinnen und Praktikanten wird auf die Regelungen im Runderlass vom 19. Juli 2020 verwiesen.

Im Interesse der Studierenden sowie im schulischen Interesse, langfristig Verzögerungen bei der Lehrkräfteversorgung zu vermeiden, bitte ich Sie bereits jetzt, die vorgesehene Zahl an Praktikumsplätzen für das Eignungs- und Orientierungspraktikum bereitzustellen und im Online-Anzeigesystem „EOPS-A“ zu veröffentlichen.

Praktikantinnen und Praktikanten können in den herausfordernden kommenden Monaten an vielen Schulen unter Berücksichtigung der schulischen Gegebenheiten eine wertvolle Unterstützung sein. Gute Beispiele für unterstützende Gestaltung der Praktika sind zugänglich gemacht in der „Handreichung zur lernförderlichen Verknüpfung von Präsenz- und Distanzunterricht“ (Ziff. 3.4, www.broschueren.nrw/distanzunterricht).

Die im Zusammenhang der Pandemie bestehenden besonderen Regelungen zum Einsatz von Lehrerinnen und Lehrern gelten in ihrer jeweiligen Fassung weiterhin entsprechend auch für LAA sowie Praktikantinnen und Praktikanten.

Schulfahrten

Die Erzb. Schulen können für den Zeitraum nach den Herbstferien – auch soweit Schulfahrten in das Ausland betroffen sind – wieder selbst über ihr Fahrtenprogramm bestimmen. Sie tun dies aber in eigener Verantwortung. Dies erscheint angemessen, da inzwischen hinreichende Informationen zur

Einschätzung der Risiken vor Ort vorliegen. So veröffentlicht das Robert Koch-Institut (RKI) auf seiner Homepage täglich aktualisierte Fallzahlen nach Bundesland und Landkreis.

Unsere Empfehlung vom 04. August 2020, welche Stornovereinbarungen mit dem Reiseveranstalter zu treffen sind, passen wir vor dem Hintergrund der Informationen des MSB wie folgt an: Die Möglichkeit einer „jederzeit kostenfreien Stornierung“ werden die Schulen in den Verhandlungen mit Reiseveranstaltern nicht durchsetzen können. Vielmehr werden gebuchte Reiseleistungen nur dann kostenfrei storniert werden können, wenn in Nordrhein-Westfalen der Standort der Schule (Kreis oder kreisfreie Stadt) oder der Zielort der Klassenfahrt vom RKI als (regionales) Risikogebiet ausgewiesen ist. Sind für ausländische Zielorte der Klassenfahrt keine regionalen Angaben verfügbar, so gelten die Angaben des gesamten Landes. Eine kostenfreie Stornierung kann nur dann erfolgen, wenn die Ausweisung als Risikogebiet vor dem Zeitpunkt der Stornoerklärung erfolgt.

Vor diesem Hintergrund bitte ich alle Schulen, vor der Buchung von Schulfahrten – insbesondere auch angesichts des weiterhin dynamischen Infektionsgeschehens – eine sorgfältige Risikoabwägung vorzunehmen. Und auch Eltern müssen sich – so im Übrigen auch die langjährige Erlasslage – des Risikos von Stornokosten bewusst sein. Derzeit hilft nur äußerste Vorsicht und sehr verantwortungsvolles Handeln.

Weiterhin gilt die Empfehlung des Schulträgers, bis auf Weiteres auf Schulfahrten zu verzichten bzw. das Fahrtenprogramm auf die wesentlichen profilbildenden Fahrten im Inland (z.B. Besinnungsangebote) zu beschränken.

Teilnahme an Schulfahrten

Nach Nr. 4.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist in besonderen Ausnahmefällen gemäß § 43 Absatz 4 SchulG eine Befreiung von der Pflicht zur Teilnahme an einer Schulfahrt möglich. Dies gilt auch, wenn Eltern gravierende gesundheitliche Gründe geltend machen.

Kosten bei Nichtteilnahme an einer Schulfahrt oder Abbruch einer Schulfahrt

Nach Nr. 5.2 der Richtlinien für Schulfahrten ist bei mehrtägigen Veranstaltungen und bei Veranstaltungen, die mit erhöhten finanziellen Belastungen verbunden sind, vor Vertragsabschluss von allen Eltern – auch von Eltern der volljährigen Schülerinnen und Schüler – eine schriftliche, rechtsverbindliche Erklärung einzuholen, dass sie der Teilnahme an der Veranstaltung zustimmen und sich verpflichten, die entstehenden Kosten zu tragen.

Auf dieser Grundlage sind sie nach verbindlicher Anmeldung auch bei Nichtteilnahme an der Schulfahrt oder Abbruch der Schulfahrt – z. B. wegen einer Erkrankung – zur Zahlung der entstandenen notwendigen Kosten verpflichtet. Auf ein Verschulden kommt es nicht an. Die Eltern tragen die Kosten in vollem Umfang. Das Land Nordrhein-Westfalen übernimmt nicht die Kosten für die (vorzeitige) Rückreise der an der Schulfahrt teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

Die Schulen haben die Aufgabe, die Eltern umfassend darüber zu informieren, welche Kosten durch die Stornierung, den Abbruch oder die Umbuchung einer Schulfahrt auf sie zukommen können. Eine Übernahme der Kosten durch das Land findet nicht statt.